

RICHTLINIEN

für die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen

1. Diese Richtlinien gelten für alle Sondernutzungen auf, an, über oder unter Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und hinsichtlich derer die Stadt Feldkirch Straßenerhalterin ist.
- 2.1. Sondernutzung im Sinne der Richtlinien ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, auch wenn der Gemeingebrauch dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2. Ansuchen zur Sondernutzung sind schriftlich
 - a) unter Vorlage einer Beschreibung oder
 - b) eines Planes oder einer Skizzebeim Amt der Stadt Feldkirch zu beantragen. Die Art und der Umfang der Sondernutzung muss eindeutig erkennbar sein.
- 2.3. Die Erlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit oder gegen Widerruf erteilt und im Bedarfsfall an Bedingungen gebunden werden.
- 2.4. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Genehmigung nach anderen gesetzlichen Vorschriften.
- 3.1. Für die Sondernutzung ist ein Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 20 %) zu entrichten. Das Entgelt ist nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzung, der Größe des in Anspruch genommenen Verkehrsraumes sowie der Beeinträchtigung des Gemeingebrauches zu bemessen.
- 3.2. Die einzelnen Entgelte sind durch die Stadtvertretung zu beschließen und in einem Verzeichnis festzulegen.
4. Entgeltbefreit im Sinne dieser Richtlinien sind:
 - 4.1. Sondernutzungen auf behördliche Anordnung.
 - 4.2. Sondernutzungen, denen vom Stadtrat oder im Falle gegebener Dringlichkeit vom Bürgermeister ein kulturelles, volkswirtschaftliches oder soziales Interesse bescheinigt wird.
 - 4.2.a. Sondernutzungen für Veranstaltungen und Gelegenheitsmärkte der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH.
 - 4.2.b. Sondernutzungen für Schul- und Kindergartenveranstaltungen.
 - 4.2.c. Sondernutzungen für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, der Ortsfeuerwehren und gleichartiger ortsansässiger Institutionen.
 - 4.3. Sondernutzungen, für welche Marktgebühren eingehoben werden.
 - 4.4. Plakatanschlagtafeln jener Unternehmer, mit denen bereits gesonderte Vereinbarungen bestehen.

- 4.5. Umzüge, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.
- 4.6. Plakatwerbung politischer Parteien und zugelassener Wählergemeinschaften.
- 4.7. Standkonzerte, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.
- 4.8. Lifasssäulen.
- 5. Entgeltpflichtig ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt wird, sowie dessen Rechtsnachfolger.
- 6.1. Das Entgelt ist mit Erhalt der Erlaubnis für die Sondernutzung bzw. innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung zur Bezahlung zu entrichten.
- 6.2. Ein Entgelt unter € 22,- wird nicht verrechnet.
- 7.1. Wird die Gebrauchserlaubnis widerrufen, so wird der Teil des Entgeltes, der auf die Monate nach dem Widerruf fällt, erlassen oder erstattet. Bei Verzicht auf die Sondernutzung ist das Entgelt für das volle Kalenderjahr oder den genehmigten Zeitraum zu entrichten. Unterbleibt eine der erteilten Erlaubnis entsprechende Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, wird ein Verzicht auf die Erlaubnis zur Sondernutzung vermutet.
- 7.2. Der Widerruf ist im Falle der Notwendigkeit einer vorübergehenden gänzlichen oder teilweisen Einschränkung des gestatteten Sondergebrauchs (wegen Bauarbeiten udgl.) entsprechend zu befristen.

Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2021, gültig ab dem 01.01.2022